

V e r t r a g

zwischen der

Stadt Bülach

(als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage Furt, Bülach)

vertreten durch den Stadtrat

und folgenden Anschlussgemeinden:

Politische Gemeinde Bachenbülach

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Hochfelden

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Höri

vertreten durch den Gemeinderat

Politische Gemeinde Winkel

vertreten durch den Gemeinderat

über die

Abnahme und Reinigung des Abwassers

(Anschlussvertrag)

vom 31. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Anschlussrecht	3
II. Zulaufleitungen	3
III. Abwassertechnische Bestimmungen	3
IV. Information der Anschlussgemeinden	4
V. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse	4
VI. Betrieb der Anlage	4
VII. Finanzielle Belange	4
VIII. Schlussbestimmungen	5

Anhang 1

Kostenteiler

I. Anschlussrecht

- Art. 1 Die Stadt Bülach räumt den Anschlussgemeinden das Recht ein, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Furt, Bülach, zu leiten.

II. Zulaufleitungen

- Art. 2 Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Zulaufkanäle der Gemeinden Hochfelden und Höri zur ARA Furt erfolgen ausschliesslich zu Lasten dieser beiden Gemeinden. Diese Bauwerke bleiben ihr Eigentum und die beiden Gemeinden besorgen sich ihre Durchgangsrechte selber. Soweit Durchleitungsrechte durch öffentlichen Grund der Stadt Bülach erforderlich sind, werden diese mit diesem Vertrag erteilt.
- Art. 3 Die Durchleitung der Abwässer aus den Gemeinden Winkel und Bachenbülach durch das Stadtgebiet Bülach erfolgt über den von den Gemeinden Winkel, Bachenbülach und Bülach nach besonderer Vereinbarung gemeinsam finanzierten Hauptsammelkanal. Die entsprechenden Regelungen dazu erfolgen getrennt und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages

III. Abwassertechnische Bestimmungen

- Art. 4 Die Entwässerung der Anschlussgemeinden hat gemäss dem jeweiligen kommunalen Generellen Entwässerungsplan (GEP) sowie dem Verbands-GEP zu erfolgen.
- Bei Änderungen des kommunalen GEP, von welchen die Stadt Bülach und/oder die Vertragsgemeinden betroffen sind, ist der betroffenen Stadt/Gemeinde eine Information zukommen zu lassen
- Art. 5 Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb des Kanalisationsnetzes der Stadt Bülach oder die ARA Furt beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
- Art. 6 Der ARA Furt dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche den Betrieb und die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen, schädigen oder gefährden.
- Massgebend für die Beschaffenheit der Abwässer sind primär die jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton.
- Art. 7 Die Gemeinden sind dafür besorgt, dass die Abwässer aus den Industrie- und Gewerbebetrieben so vorgereinigt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die ARA Furt ausgeschlossen sind. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen für solche Betriebe an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- Bei kapazitätsrelevanten Änderungen der Belastungen, wie durch Betriebserweiterungen/Betriebsumstellungen/Wegzug von I&G-Betrieben mit einer Abwasserbelastung von > 500 EGW ist der ARA Betrieb zu informieren.

Vor dem Erteilen der Bewilligung zum Einleiten von Abwasser für neue Betriebe mit einer Abwasserbelastung > 500 EGW soll der ARA-Betreiber informiert und angehört werden.

- Art. 7a Vor dem Erteilen der Bewilligung zur Nutzung von Abwärme aus der Kanalisation, muss die ARA den Betrieb bewilligen.

IV. Information der Anschlussgemeinden

- Art. 8 Die Stadt Bülach informiert die Anschlussgemeinden jährlich mittels Budget (Laufende Rechnung und Investitionsprogramm) betreffend Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der ARA Furt.

V. Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse

- Art. 9 Die Anschlussgemeinden werden einmal jährlich an der Kommissionssitzung der Anschluss- und Vertragsgemeinden über zukünftige Massnahmen auf der ARA informiert.

Zusätzlich wird den Anschlussgemeinden ein Finanzplan ausgehändigt, in welchem anstehende Investitionen ersichtlich sind.

Ist eine Anschlussgemeinde mit dem Resultat nach erfolgten Beratungen nicht einverstanden, erfolgt durch den Stadtrat Bülach ein Beschluss, der nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

VI. Betrieb der Anlage

- Art. 10 Die ARA Furt wird von der Stadt Bülach betrieben. Die Stadt Bülach ist gegenüber den Anschlussgemeinden verpflichtet, die ARA im betriebsfähigen Zustand zu erhalten und sie so zu betreiben, dass das Abwasser den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gereinigt wird.

VII. Finanzielle Belange

- Art. 11 Die Betriebs- und Investitionskosten werden gemäss Anhang 1 verteilt.

Die Vertragsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Investitionskosten im Verhältnis der Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner (E) sowie aufgrund der Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Die Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner werden jährlich und die Einwohnergleichwerte alle 5 Jahre angepasst.

Die Zahl der natürlichen (zivilrechtlichen) Einwohner wird für die Abrechnung des folgenden Jahres verwendet. Die Zahl der Einwohnergleichwerte wird nach der Erhebung für die folgenden 5 Jahre verwendet.

Bei wesentlichen Änderungen der Einwohnergleichwerte (Zu- oder Wegzug eines Unternehmens mit mehr als 500 EGW) ist dies unverzüglich von der jeweiligen

Gemeinde zu melden. Dies führt zu einer Anpassung des Kostenteilers im darauffolgenden Jahr.

- Art. 12 Massgebende Berechnungsgrundlagen sind die Einwohnerzahl per 31. Dezember des dem entsprechenden Betriebsjahres vorangehenden Jahres sowie die letztmals ermittelten Einwohnergleichwerte.
- Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Stadt Bülach bis jeweils Ende Februar die notwendigen Angaben über die Einwohnerzahlen mitzuteilen. Die Angaben zu den Einwohnergleichwerten sind der Stadt Bülach alle 5 Jahre mitzuteilen.
- Art. 14 Änderungen an den Modalitäten des Verteilschlüssels bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.
- Art. 15 Die Stadt Bülach stellt den Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des folgenden Jahres einen Auszug der Betriebsrechnung zu. Die Anschlussgemeinden haben ihren Kostenanteil innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bis Ende April des Betriebsjahres leisten sie Akontozahlungen an die Betriebskosten des Betriebsjahres im Rahmen von 50 % der auf sie entfallenden Gesamtkosten gemäss Budget.
- Art. 16 Die Stadt Bülach erstellt innert angemessener Frist nach Bauvollendung die Bauabrechnung und stellt sie den Anschlussgemeinden mit Rechtsmittelmöglichkeit zu. Die Stadt Bülach verpflichtet sich, allfällige Subventionen den Vertragsgemeinden entsprechend ihrer individuellen Anspruchsberechtigung auszubezahlen bzw. gutzuschreiben. Allfällige Staats- und Bundesbeiträge werden von der Stadt Bülach je nach Baufortschritt eingefordert.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert und aufgehoben werden.
- Gegen den Willen der anderen Vertragspartner kann eine Gemeinde den Vertrag auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 10-jährigen Kündigungsfrist auflösen.
- Art. 18 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch Klage an das Verwaltungsgericht zu klären.
 Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.
- Art. 19 Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- Art. 20 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag aus dem Jahr 1994/1995 aufgehoben.

14. Nov. 2018

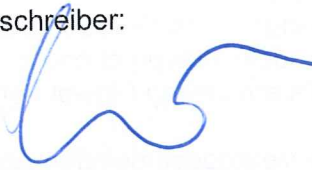
Bülach, den

Stadtrat Bülach

Stadtpräsident:



Stadtschreiber:



- 6. Dez. 2018

Bachenbülach, den

Gemeinderat Bachenbülach

Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiber:

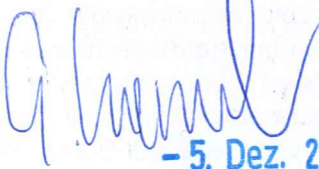


- 5. Dez. 2018

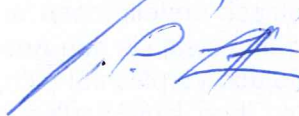
Hochfelden, den

Gemeinderat Hochfelden

Gemeindepräsidentin:



Gemeindeschreiber:



- 5. Dez. 2018

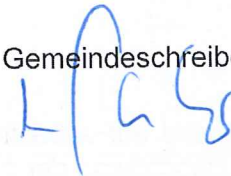
Höri, den

Gemeinderat Höri

Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiberin:



10. Dez. 2018

Winkel, den

Gemeinderat Winkel

Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiber:



Verteiler:

- Alle Vertragsparteien (je 1 Original)
- Baudirektion Kanton Zürich, AWEL (Kopie zur Kenntnis)
- Hunziker Betatech AG, Winterthur (Kopie zur Info)

Betriebs- und Investitionskostenteiler 2019

Anhang 1 zu Anschlussvertrag

	natürliche (zivilrechtliche) Einwohner per 31.12.2017		Einwohnergleichwerte (EGW) aus Industrie per 31.12.2017		Total Einwohnerwerte (EW)	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Bülach	19'735	59.8%	5'684	81.8%	25'419	63.6%
Bachenbülach	4'092	12.4%	689	9.9%	4'781	12.0%
Hochfelden	1'926	5.8%	154	2.2%	2'080	5.2%
Höri	2'721	8.2%	200	2.9%	2'921	7.3%
Winkel	4'511	13.7%	225	3.2%	4'736	11.9%
Total	32'985	100.0%	6'952	100.0%	39'937	100.0%

Erhebung Einwohnergleichwerte (EGW)

- 1 EGW entspricht:

60 g O ₂ / Tag	(BSB ₅)
120 g O ₂ / Tag	(CSB)
6.5 g N-NH ₄ / Tag	(N-NH ₄)

Entspricht die Summe der Fracht vom (BSB₅ + CSB + N-NH₄) weniger als 1000 EGW, ist folgende vereinfachte Erhebungsmethode zu verwenden (gilt pro Betrieb):

- 55 m³ Trinkwasserbezug pro Jahr entsprechen 1 Einwohnergleichwert (EGW)

Erhebungsintervall

- natürliche Einwohner: jährlich
- Einwohnergleichwerte: alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (ΔEGW > 500, gilt pro Betrieb)